

Was sich 2021 für Verbraucher ändert

Einkommen

- **Mindestlohn: 9,50 Euro ab 2021 Pflicht – auch branchenspezifische Mindestlöhne steigen**
- **Minijobs: Anpassung der Arbeitszeit wegen höheren Mindestlohns**
- **Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung: Mehr Einkommen, höhere Beiträge**
- **Rente: Mehr Geld voraussichtlich nur für Rentner im Osten**
- **Rentenwert: Nächster Schritt für Anpassung von Ost und West**
- **Vorgezogene Altersrente: Befristete Hinzuverdiensterhöhung wieder auf altem Niveau**
- **Neue Grundrente: Plus zur Rente – für langjährig Versicherte mit geringem Verdienst**
- **Kindergeld: 15 Euro mehr pro Kind**
- **Kinderzuschlag: 20 Euro mehr pro Kind**
- **Unterhaltsvorschuss: Mehr Geld – abhängig vom Alter**
- **Elterngeld: Mehr Teilzeit möglich – Spitzenverdiener fallen raus**
- **Höhere Regelsätze: Mehr Geld bei Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II**

Mindestlohn: 9,50 Euro ab 2021 Pflicht

Der gesetzliche Mindestlohn steigt ab 1. Januar 2021 von derzeit 9,35 Euro auf 9,50 Euro pro Stunde. Zum 1. Juli 2021 soll er dann noch einmal um weitere 10 Cent auf 9,60 Euro pro Stunde steigen.

Bereits seit dem 1. Januar 2018 gilt der gesetzliche Mindestlohn ausnahmslos in allen Branchen. Bis auf wenige Sonderfälle gilt das Lohn-Minimum somit für alle volljährigen Arbeitnehmer in Deutschland, also etwa auch für Rentner, Minijobber oder Saisonarbeiter.

Ausnahmen gelten jedoch beispielsweise für Langzeitarbeitslose in den ersten sechs Monaten, nachdem sie wieder arbeiten. Auch alle, die verpflichtend ein Praktikum oder ein Praktikum unter drei Monaten leisten, Jugendliche in der Einstiegsqualifizierung zur Vorbereitung auf eine Berufsausbildung sowie ehrenamtlich Tätige haben keinen Anspruch auf den Mindestlohn.

Bei branchenspezifisch in Tarifverträgen festgelegten Mindestlöhnen können sich die Beschäftigten in einigen Gewerken gleich zu Beginn oder im Laufe des Jahres über eine Anhebung freuen:

Branchenspezifische Mindestlöhne (in Euro pro Stunde)

Branche	Aktuell (West/Ost)	Neu (West/Ost)	Termin
Abfallwirtschaft	10,25	10,45	10/2021
Aus- und Weiterbildung	16,19	16,68	01/2021
Dachdeckerhandwerk (Geselle)	13,60	14,10	10/2021
Elektrohandwerk	11,90	12,40	01/2021
Gebäudereiniger (Innen/Unterhalt)	10,80/10,55	11,11	01/2021
Zeitarbeit	10,10	10,45	04/2021

Für Beschäftigte in der Altenpflege bringt das Jahr 2021 nicht nur höhere Mindestlöhne in zwei Schritten, sondern ab September auch die Angleichung der bis dahin in West und Ost unterschiedlichen Pflegemindestlöhne. Die Pflegekommission hat darüber hinaus zum ersten Mal einen Mindestlohn für qualifizierte Pflegehilfskräfte und Pflegefachkräfte festgelegt. Für qualifizierte Hilfskräfte mit einer einjährigen Ausbildung wird ab 1. April 2021 ein Mindestlohn von 12,50 Euro (West) beziehungsweise 12,20 Euro (Ost) gelten.

Zudem wird es zum gesetzlichen Urlaubsanspruch für alle Beschäftigten in der Pflege mehr Urlaubstage geben: Für Beschäftigte mit einer Fünf-Tage-Woche wird der Anspruch 2021 auf sechs zusätzliche Tage steigen.

Mindestlöhne für Beschäftigte in der Altenpflege (in Euro pro Stunde)

Branche	Aktuell (West/Ost)	Neu (West/Ost)	Termin	
Pflegehilfskräfte	11,60/11,20	11,80/11,50	04/2021	
Pflegehilfskräfte		12,00	09/2021	
qualifizierte Pflegehilfskräfte		12,50/12,20	04/2021	
qualifizierte Pflegehilfskräfte		12,50	09/2021	
Pflegefachkräfte		15,00	07/2021	

Minijobs: Anpassung der Arbeitszeit wegen höheren Mindestlohns

Auch für Minijobs gilt der neue gesetzliche Mindestlohn – unabhängig davon, ob eine Beschäftigung im gewerblichen Bereich oder Privathaushalt ausgeübt wird. Wer zurzeit weniger verdient, dessen Stundenlohn muss auf die ab 1. Januar 2021 geltenden 9,50 Euro angehoben werden. Aber Achtung: Was zunächst ein Plus von 15 Cent gegenüber dem bisherigen Stundenlohn bringt, kann sich als Fallstrick erweisen. Denn weiterhin darf mit einer geringfügigen Beschäftigung nur ein Verdienst von höchstens 450 Euro monatlich erreicht werden. Soll die Beschäftigung weiterhin als 450-Euro-Minijob fortgeführt werden, muss die Arbeitszeit daher ab dem Jahreswechsel neu kalkuliert werden, um unter dem Verdienstdeckel zu bleiben. Ansonsten wird das Arbeitsverhältnis sozialversicherungspflichtig.

Während Minijobber beim bisherigen Mindestlohn pro Monat höchstens 48,13 Stunden pro Monat arbeiten konnten ($9,35 \text{ Euro} \times 48,13 \text{ Stunden} = 450,00 \text{ Euro}$), wären beim Mindestlohn von 9,50 Euro im Jahr 2021 dann 47,37 Stunden ($9,50 \times 47,37 \text{ Stunden} = 450,00 \text{ Euro}$) Beschäftigung drin, um unter der Verdienstgrenze zu bleiben. Nur bei einer Anpassung der Arbeitszeit bleibt ein Minijob ein Minijob.

Ebenso werden Minijobber von der weiteren Anhebung zum 1. Juli 2021 profitieren: Auch für diese Beschäftigten gilt dann der gesetzliche Mindestlohn von 9,60 Euro pro Stunde. Was wiederum nicht ohne Auswirkungen auf die Arbeitszeit bleibt: Können im ersten Halbjahr 2021 47,37 Stunden monatlich gearbeitet werden, sind es von Juli bis Dezember dann mit einem Stundenlohn von 9,60 Euro nur noch 46,87 Stunden, um unter der 450-Grenze zu bleiben.

Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung: Mehr Einkommen, höhere Beiträge

Kranken- und Pflegeversicherung

Zum 1. Januar 2021 werden – wie jedes Jahr – die sogenannten Beitragsbemessungsgrenzen angehoben: Die bundeseinheitliche Grenze in der Kranken- und Pflegeversicherung steigt von 4.687,50 Euro auf 4.837,50 Euro im Monat (von 56.250 Euro auf 58.050 Euro im Jahr). Das bedeutet: Für diese 150 Euro mehr an monatlichem Verdienst werden nun noch Beiträge für die Kranken- und Pflegekasse erhoben. Erst das gesamte Einkommen oberhalb von 4.837,50 Euro bleibt beitragsfrei. Der Höchstbetrag zur gesetzlichen Krankenversicherung (nur Arbeitnehmeranteil – ohne Zusatzbeitrag) steigt dadurch auf 353,14 Euro im Monat an (bisher: 342,19 Euro). Die Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze schlägt beispielsweise bei einem beitragspflichtigen Bruttoeinkommen von 6.000 Euro mit einem Plus von 10,95 Euro für den monatlichen Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung (ohne Zusatzbeitrag) durch. Bei einem Einkommen von 4.700 Euro, also knapp über der neuen Bemessungsgrenze, sind das monatlich 1,09 Euro.

Bundesweit klettert die Versicherungspflichtgrenze von 62.550 Euro auf 64.350 Euro im Jahr – bis zu diesem Einkommen müssen sich Arbeitnehmer bei der gesetzlichen Krankenkasse versichern. Der Wechsel in die private Krankenversicherung wird 2021

erst ab einem Monatseinkommen von 5.362,50 Euro möglich sein. 2020 reichte bereits ein Bruttogehalt von 5.212,50 im Monat aus. Durch die Anhebung der Sozialversicherungswerte steigt der maximale Arbeitgeberzuschuss für privat Versicherte von monatlich 367,97 Euro auf 384,58 (mit Anspruch auf Krankengeld, halber durchschnittlicher Zusatzbeitrag in Höhe von 1,3 Prozent). Allerdings übernimmt der Arbeitgeber nie mehr als die Hälfte der tatsächlich gezahlten Versicherungsbeiträge seines Beschäftigten.

Renten- und Arbeitslosenversicherung

Die monatliche Beitragsbemessungsgrenze West steigt ab Januar 2021 von 6.900 Euro auf 7.100 Euro (85.200 Euro jährlich). Das Pendant Ost liegt bei 6.700 Euro im Monat (2020: 6.450 Euro); jährlich sind das 80.400 Euro. Bis zu diesen Einkommensgrenzen müssen Arbeitnehmer im nächsten Jahr Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung bezahlen.

In der knappschaftlichen Rentenversicherung werden die Grenzen für die Beitragsbemessung im nächsten Jahr bei 8.700 Euro im Monat (West), also 104.400 Euro jährlich, und für die östlichen Bundesländer bei 8.250 Euro pro Monat (99.000 Euro im Jahr) liegen.

Rente: Mehr Geld voraussichtlich nur für Rentner im Osten

Nach Prognosen der Deutschen Rentenversicherung werden die Renten im Westen 2021 nach dem aktuellen Datenstand voraussichtlich nicht steigen. Rentenkürzungen sind jedoch gesetzlich ausgeschlossen. Hingegen wird sich der aktuelle Rentenwert im Osten – der sogenannten Angleichungstreppe folgend – zumindest um 0,7 Prozent erhöhen.

Die Annahmen gehen von sinkenden Durchschnittslöhnen und einer niedrigeren Zahl an Beitragszahlern aufgrund der Coronakrise aus.

Eine endgültige Entscheidung über die Rentenanpassung zum 1. Juli 2021 fällt allerdings erst im nächsten Frühjahr. Die jährliche Anpassung wird von der Bundesregierung per Verordnung dann üblicherweise festgelegt, der Bundesrat muss zustimmen. Zuletzt ist die Rentenerhöhung im Jahr 2010, dem Jahr nach der Finanzkrise, ausgefallen.

Rentenwert: Nächster Schritt für Anpassung von Ost und West

Ab 1. Juli 2021 wird der nächste Schritt gemacht, um den Rentenwert Ost an den im Westen geltenden Rentenwert anzugleichen. Von derzeit 97,2 Prozent steigt der Ost-Rentenwert dann auf 97,9 Prozent des Westwerts.

Jeweils zum 1. Juli der Folgejahre wird er dann weiter um jeweils 0,7 Prozentpunkte angepasst, bis 2024 die Rente in allen Bundesländern einheitlich berechnet wird. So

sieht es das Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz vor, das zum 1. Juli 2018 den ersten Schritt zur Anpassung eingeläutet hatte.

Im Gegenzug soll die jetzige höhere Bewertung der Löhne für die Rentenberechnung im Osten – ebenfalls in sieben Schritten – abgesenkt werden. Mit dieser höheren Bewertung wird derzeit bei der Berechnung der Renten ein Ausgleich dafür geschaffen, dass die Ostlöhne im Schnitt niedriger sind.

Der aktuelle Rentenwert bestimmt, wie viel monatliche Rente Versicherte erhalten, wenn sie für ein Kalenderjahr Beiträge aufgrund des Durchschnittseinkommens zahlen. Das heißt: Der aktuelle Rentenwert ist der in Euro ausgedrückte Wert eines Entgeltpunktes in der gesetzlichen Rentenversicherung, zurzeit sind das 34,19 Euro im Westen und 33,23 Euro im Osten. Um die Rentner regelmäßig an der Lohnentwicklung in Deutschland zu beteiligen, wird der aktuelle Rentenwert zum 1. Juli eines jeden Jahres entsprechend angepasst.

Da die Durchschnittseinkommen im Osten bislang unter denen im Westen liegen, gibt es derzeit noch den aktuellen Rentenwert (Ost), der gemäß der Lohnentwicklung in Ostdeutschland angeglichen wird.

Vorgezogene Altersrente: Befristete Hinzuverdiensterhöhung wieder auf altem Niveau

Wer eine vorgezogene Altersrente erhält, konnte 2020 bis zu 44.590 Euro zur Rente hinzuverdienen, ohne dass die Altersrente gekürzt wurde. Knappes Personal in systemrelevanten Berufen, Engpässe wegen Erkrankungen oder Quarantäneanordnungen aufgrund der Corona-Pandemie waren Anlass, die bisherige Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro im Kalenderjahr anzuheben. Die Neuregelung ist Teil des Sozialschutz-Pakets der Bundesregierung vom 27. März 2020 und galt rückwirkend zum 1. Januar 2020. Sowohl Altersrentner, die neu in Rente gingen, als auch für diejenigen, die bereits länger eine vorgezogene Altersrente erhalten, konnten mehr verdienen, ohne sich um eine Kürzung der Rente sorgen zu müssen. Damit ist im Kalenderjahr 2021 dann Schluss: Bei einer vorgezogenen Altersrente gilt wieder die bisherige Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro im Kalenderjahr.

Neue Grundrente: Plus zur Rente – für langjährig Versicherte mit geringem Verdienst

Über das Ob und Wie wurde lange gerungen – nun startet die Grundrente am 1. Januar 2021. Sie soll langjährig Versicherten zugutekommen, die jahrzehntelang gearbeitet, aber eher wenig verdient haben und deshalb mit einer schmalen Rente auskommen müssen. Sie sollen mit der Grundrente im Alter besser dastehen als diejenigen, die gar nicht oder nur kurz in die Rentenversicherung eingezahlt haben. Und die gute Nachricht: Die Ansprüche auf Grundrente werden von der Deutschen Rentenversicherung automatisch geprüft – Rentnerinnen und Rentner brauchen dafür selbst nichts zu unternehmen, sie müssen sich also weder melden noch einen

Antrag stellen. Die Deutsche Rentenversicherung beginnt voraussichtlich ab Mitte 2021 mit der Versendung der Grundrentenbescheide an diejenigen, die erstmals ab diesem Zeitpunkt eine Rente erhalten. Da rund 26 Millionen Rentenkonto geprüft werden müssen, bekommen alle anderen ihre Bescheide nach und nach bis Ende 2022. Die Grundrentenzuschläge, auf die ab Januar 2021 ein Anspruch besteht, werden in allen Fällen nachgezahlt.

Wer viele Jahre gearbeitet und dabei unterdurchschnittlich verdient hat, soll künftig eine Grundrente erhalten. Dabei handelt es sich nicht um eine eigenständige Leistung, sondern um ein Plus zur bestehenden Rente. Der individuell zu berechnende Betrag wird mit der gesetzlichen Rente ausgezahlt. Um den Grundrentenzuschlag erhalten zu können, müssen mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten vorhanden sein (Übergangsbereich). Mindestens 35 Jahre an Grundrentenzeiten sind erforderlich, um den Grundrentenzuschlag in voller Höhe zu bekommen.

Zu den Grundrentenzeiten zählen zum Beispiel Zeiten mit Pflichtbeiträgen aus Berufstätigkeit, Kindererziehungs- und Pflegezeiten sowie Zeiten, in denen man Leistungen bei Krankheit oder Rehabilitation bekommen hat. Nicht mitgezählt werden Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld I und II, Zeiten der Schulausbildung, freiwillige Beiträge oder Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung – eines sogenannten Minijobs – ohne eigene Beitragszahlung.

Durchschnittlich darf der Verdienst bezogen auf das gesamte Berufsleben höchstens 80 Prozent des Durchschnittsverdienstes in Deutschland betragen haben. 80 Prozent des Durchschnittsverdienstes sind im Jahr 2020 zum Beispiel rund 2.700 Euro brutto im Monat. Liegt das durchschnittliche Einkommen des gesamten Berufslebens darüber, kann die Grundrente nicht gezahlt werden.

Für die Grundrente gibt es auch eine Einkommensprüfung. Werden 1.250 Euro Einkommen bei Alleinstehenden (1.950 Euro bei Verheirateten) überschritten, rechnet die Rentenversicherung 60 Prozent des darüberliegenden Einkommens an. Bei Einkommen über 1.600 Euro (Paare: 2.300 Euro) wird der darüberliegende Betrag in voller Höhe angerechnet. Anders als beim Einkommen spielt die Höhe des Vermögens bei der Grundrente keine Rolle; eine Vermögensprüfung findet nicht statt.

Zwar richtet sich die Grundrente an Menschen mit niedrigen Löhnen – doch zu wenig darf auch nicht verdient worden sein. Mit einer Untergrenze will der Gesetzgeber verhindern, dass Personen vom Zuschlag profitieren, deren Arbeitsentgelte nur die Bedeutung eines ergänzenden Einkommens hatten. Berechnet wird die Grundrente deshalb aus allen Grundrentenzeiten, in denen der Verdienst mindestens 30 Prozent des Durchschnittsverdienstes in Deutschland betragen hat. Das sind 2020 monatlich rund 1.013 Euro brutto. Liegt der Verdienst darunter, zählt die Zeit nicht mit. Der Durchschnittsverdienst ändert sich jedes Jahr.

Das Bundesarbeitsministerium geht davon aus, dass etwa 1,3 Millionen Menschen von der Grundrente profitieren werden. Der Zuschlag wird sich im Schnitt auf rund 75 Euro im Monat belaufen.

Das Grundrentengesetz hat der Bundestag am 2. Juli 2020 beschlossen.

Kindergeld: Monatlich 15 Euro mehr pro Kind

Ab Januar 2021 steigt das Kindergeld um 15 Euro pro Kind. Gleichzeitig werden die Kinderfreibeträge erhöht. So sieht es das Zweite Familienentlastungsgesetz vor. Für das erste und zweite Kind bekommen Eltern damit 219 Euro (bisher: 204 Euro) pro Monat, für das dritte 225 Euro (bisher: 210 Euro). Ab dem vierten Kind werden es 250 Euro (bisher: 235 Euro) sein.

Kinderzuschlag: 20 Euro mehr

Auch der Kinderzuschlag, den Familien mit kleinem Einkommen zusätzlich zum Kindergeld bekommen, wird 2021 erhöht: von bisher 185 Euro auf 205 Euro. Der Kinderzuschlag unterstützt Eltern, die genug verdienen, um ihren eigenen Bedarf zu decken, aber deren Einkommen nicht oder nur knapp für die gesamte Familie reicht.

Zusätzlich zum Kindergeld erhalten diese Familien nicht nur den Kinderzuschlag, sondern sie sind auch von den Kita-Gebühren befreit und können unter anderem auch Leistungen des Schulbedarfspakets bekommen: Waren es bisher 150 Euro pro Kind pro Schuljahr, wird dieser Betrag 2021 auf 154,50 Euro pro Jahr erhöht.

Anträge auf Kinderzuschlag können bei den Familienkassen vor Ort oder online bei der Bundesagentur für Arbeit gestellt werden.

Unterhaltsvorschuss: Mehr Geld – abhängig vom Alter

Bei Kindern, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben und keinen oder keinen regelmäßigen Unterhalt von dem anderen Elternteil erhalten, springt der Staat mit dem Unterhaltsvorschuss ein. Zum 1. Januar 2021 gibt es höhere Zahlungen, weil sich auch das gesetzlich festgelegte Existenzminimum – abhängig vom Alter der Kinder – erhöht hat. Der Unterhaltsvorschuss beträgt dann monatlich:

- für Kinder von 0 bis 5 Jahren: bis zu 174 Euro (2020: 165 Euro)
- für Kinder von 6 bis 11 Jahren: bis zu 232 Euro (2020: 220 Euro)
- für Kinder von 12 bis 17 Jahren: bis zu 309 Euro (2020: 293 Euro)

Bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres können Kinder ohne zeitliche Einschränkung Unterhaltsvorschuss erhalten. Kinder im Alter von zwölf Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls noch Unterhaltsvorschuss bekommen. Der Antrag ist in der Regel beim zuständigen Jugendamt zu stellen.

Elterngeld: Mehr Teilzeit möglich – Spitzenverdiener fallen raus

Für Eltern, deren Kinder nach dem 1. September 2021 geboren werden, soll es Verbesserungen beim Elterngeld geben. So sollen die Neuregelungen mehr Teilzeitbeschäftigung während des Elterngeldbezugs ermöglichen, die Anforderungen an den Partnerschaftsbonus verringert werden und Eltern von Frühgeborenen mehr Elterngeld bekommen. Paare mit mehr als 300.000 Euro Jahreseinkommen sollen allerdings keinen Anspruch auf Elterngeld mehr haben.

Nach der Geburt eines Kindes bekommen Arbeitnehmer und Selbstständige Elterngeld, wenn sie wegen der Kinderbetreuung zunächst gar nicht oder deutlich weniger arbeiten möchten. Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sieht derzeit wenigstens 300 Euro und höchstens 1.800 Euro vor, je nachdem wie hoch das Nettoeinkommen war. Wenn beide Elternteile bei der Kinderbetreuung mitwirken, sollen sie für maximal 14 Monate Elterngeld erhalten.

- **Mehr Teilzeitbeschäftigung zulässig**
Ab 1. September 2021 sollen Mütter und Väter, die in der Zeit des Elterngeldbezugs eine Teilzeitbeschäftigung ausüben, 32 Stunden statt 30 Stunden pro Woche arbeiten können. Dies ermöglicht den Eltern mehr Teilzeitarbeit bei gleichzeitigem Elterngeldbezug.
- **Lockerungen beim Partnerschaftsbonus**
Der sogenannte Partnerschaftsbonus sieht für jene Paare ein zusätzliches Elterngeld vor, bei denen beide Partner eine gewisse Stundenanzahl in Teilzeit beschäftigt sind und die Kinderbetreuung gemeinsam übernehmen. Der Stundenkorridor, in dem Eltern neben dem Bezug von Elterngeld arbeiten können, wird ab September von bisher 25 bis 30 Stunden auf dann 24 bis 32 Stunden erweitert. Eltern können demnach im Schnitt eine Wochenstunde weniger oder auch bis zu zwei Wochenstunden mehr arbeiten als bisher. Die größere Flexibilität soll für mehr Eltern Anreiz sein, den Partnerschaftsbonus in Anspruch zu nehmen.
- **Längerer Elterngeldbezug bei Frühgeborenen**
Die Eltern von Frühgeborenen sollen zukünftig einen Monat länger Elterngeld beziehen (beziehungsweise zwei weitere Elterngeld Plus-Monate). Das gilt dann, wenn das Baby mindestens sechs Wochen vor dem vorgesehenen Geburtstermin geboren wird.
- **Kein Elterngeld für Spitzenverdiener**
Paare mit einem Jahreseinkommen von mehr als 300.000 Euro, deren Kinder nach dem 1. September 2021 geboren werden, sollen kein Elterngeld mehr beziehen. Bisher lag die Grenze für den Elterngeldbezug bei 500.000 Euro.

Als Berechnungsgrundlage für das Elterngeld dient das durchschnittliche Nettoeinkommen der letzten zwölf Monate vor der Geburt. Für Alleinerziehende liegt die Grenze weiterhin bei 250.000 Euro.

Der Bundesrat hat am 6. November 2020 Stellung zum Gesetzentwurf genommen.

Nach dem Willen der Länder soll bei der Änderung der Bezugsdauer des Elterngeldes bei sechs Wochen vor dem errechneten Termin geborenen Kindern nicht auf den Zeitpunkt der Geburt, sondern auf den Tag der Entlassung aus dem Krankenhaus abgestellt werden. Da in diesen Fällen länger Mutterschaftsgeld bezahlt würde und der später beginnende Elterngeldbezug dann länger fortgesetzt werden kann, könnten betroffene Eltern dann mehr Leistungen erhalten. Diese Stellungnahme liegt nun bei der Bundesregierung – weitere Beratungen und Beschlussfassungen in Bundestag und Bundesrat stehen noch an.

Höhere Regelsätze: Mehr Geld bei Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II

Wer Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II bezieht, bekommt im neuen Jahr mehr Geld: Ab 1. Januar 2021 erhalten Alleinstehende monatlich 14 Euro mehr – 446 Euro statt bislang 432 Euro. Für Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren gibt es ein Plus von 45 Euro.

Wie sich die Höhe der Grundsicherung für die sechs Regelbedarfsstufen von 2020 zu 2021 verändert, zeigt die folgende Übersicht:

Regelbedarfsstufen 2021 und 2020 in Euro je Monat

Bezieher	Regelbedarfsstufe	2021	2020	Veränderung in Euro
alleinstehend/alleinerziehend	1	446	432	plus 14
Paare je Partner/Bedarfsgemeinschaften	2	401	389	plus 12
18- bis 24-Jährige im Elternhaus	3	357	345	plus 12
Jugendliche von 14 bis 17 Jahre	4	373	328	plus 45
Kinder von 6 bis 13 Jahre	5	309	308	plus 1
Kinder von 0 bis 5 Jahre	6	283	250	plus 33

Die Leistungen für sechs- bis 13-jährige Kinder bleiben weitgehend konstant, weil diese Gruppe bei der letzten Neuberechnung sehr stark profitiert hatte.

Hartz IV-Mehrbedarfe, die prozentual vom maßgeblichen Regelbedarf berechnet werden, steigen analog. Alleinstehende werdende Mütter erhalten zum Beispiel 2021 einen Mehrbedarf für Schwangere in Höhe von 75,82 Euro statt 73,44 Euro (Schwangere haben ab der 13. Schwangerschaftswoche einen Anspruch auf einen Mehrbedarf von 17 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs). Bei Alleinerziehenden ist die Höhe des Mehrbedarfs abhängig vom Alter und der Anzahl der Kinder: So hat eine Alleinerziehende mit einem Kind unter sieben Jahren Anspruch auf einen Mehrbedarfszuschlag in Höhe von 160,56 Euro – 36 Prozent der Regelbedarfsstufe 1. Im Jahr 2020 betrug dieser Mehrbedarf 155,52 Euro.

Wird Warmwasser in Hartz IV-Haushalten dezentral aufbereitet, also mittels eines Durchlauferhitzers, Warmwasserboilers oder einer Gastherme, sind diese Kosten

hierfür nicht im Regelbedarf enthalten. Stattdessen erhalten Haushalte zur Deckung der Kosten für die dezentrale Warmwassererzeugung einen Mehrbedarf, der zusätzlich zur Regelleistung gezahlt wird. Dieser wird prozentual nach der Regelbedarfsstufe berechnet, für einen Alleinstehenden beträgt die Pauschale bislang 9,94 Euro (2,30 Prozent vom Regelsatz). 2021 wären das dann 10,26 Euro.

Die Regelsätze werden alle fünf Jahre neu festgesetzt, wenn eine neue sogenannte Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) vorliegt. Erstmals wurden aktuell auch Mobiltelefone und Handykosten mit in die Berechnung des Hartz IV-Grundbedarfs aufgenommen. Außerdem werden die Regelsätze jährlich entlang der Lohn- und Preisentwicklung fortgeschrieben. Die Anpassung der Bedarfsätze erfolgt jeweils zu Beginn eines Jahres. Die Leistungen werden immer im Voraus für den Monat der Hilfebedürftigkeit ausgezahlt; die höheren Sätze ab Januar 2021 am 30. Dezember 2020.